

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung - Wasserversorgungssatzung -**

Aufgrund von § 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in gültiger Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 28.10.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kreischa vom 20.02.2006 wird wie folgt geändert.

### **Artikel I**

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 26 Zählertarif**

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus:
  - a) einer Grundgebühr (§ 27) und
  - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch beträgt je m<sup>3</sup> 2,64 € (2,83 € incl. 7 % Umsatzsteuer).

## Artikel II

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

### § 27 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennggröße

	Netto	incl. 7 % Umsatzsteuer
bis Q3 4	9,24 €	9,89 €
bis Q3 10	23,10 €	24,72 €
bis Q3 16	36,96 €	39,55 €
bis Q3 25	57,75 €	61,79 €
bis Q3 63	145,53 €	155,72 €
bis Q3 100	231,00 €	247,17 €
bis Q3 250	577,50 €	617,93 €

- (2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

## Artikel III

Die Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird durch die Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.

## Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 29.10.2024

gez.  
Frank Schöning  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung

Alle Preise sind in Euro ausgewiesen.

### 1. Grundleistungen

Lfd. Nr.	Leistung	Nettopreis	Preis inkl. 7 % MwSt.	Preis inkl. 19 % MwSt.
1.1.	Pauschale für die Herstellung eines Hausanschlusses bis 5,00 m (pro Stück)	3.300,00	3.531,00	
1.2.	Pauschale für Herstellung eines Hausanschlusses bis 10,00 m (pro Stück)	4.070,00	4.354,90	
1.3.	Pauschale für Herstellung eines Hausanschlusses bis 15,00 m (pro Stück)	4.950,00	5.296,50	
1.4.	Pauschale für Herstellung eines Hausanschlusses ab 15,00m für jeden weiteren Meter (pro m)	95,00	101,65	
1.5.	Pauschale für die Auswechslung eines Hausanschlusses bis 5,00 m (pro Stück)	2.700,00	2.889,00	
1.6.	Pauschale für Auswechslung eines Hausanschlusses bis 10,00 m (pro Stück)	3.330,00	3.563,10	
1.7.	Pauschale für Auswechslung eines Hausanschlusses bis 15,00 m (pro Stück)	4.050,00	4.333,50	
1.8.	Pauschale für Auswechslung eines Hausanschlusses ab 15,00m für jeden weiteren Meter (pro m)	77,75	83,19	
1.9.	Abschlag bei Tiefbau in Eigenleistung im nichtöffentlichen Bereich (pro m)	30,00	32,10	
1.10.	kompletter Zählerschacht für Zähler bis Q3 10 liefern und verlegen (pro Stück)	1.130,00	1.209,10	
1.11.	kompletter Zählerschacht für Zähler bis Q3 16 liefern und verlegen (pro Stück)	1.470,00	1.572,90	
1.12.	Teilanschlüsse	nach Aufwand		
1.13.	Nennweiten > Q3 25	nach Aufwand		
1.14.	Bauwasseranschlüsse	nach Aufwand		
1.15.	Pauschale für Abtrennung der Hausanschlussleitung einschl. Tiefbau (pro Stück)	4.950,00		5.890,50
1.16.	Pauschale für Abtrennung der Hausanschlussleitung ohne Tiefbau (pro Stück)	185,00		220,15

Lfd. Nr.	Leistung	Nettopreis	Preis inkl. 7 % Mwst.	Preis inkl. 19 % Mwst.
1.17.	Maschinelle Durchörterung (pro m)	120,00	128,40	
1.18.	Einbau eines Wasserzählers (pro Stück)	20,00	21,40	
1.19.	Ausbau eines Wasserzählers (pro Stück)	25,00		29,75
1.20.	Auswechslung eines Wasserzählers (pro Stück)	26,00	27,82	
1.21.	Zuschlag bei Schächten (pro Stück)	78,40	83,89	93,30
1.22.	Beglaubigungsgebühr (pro Stück)	25,00	26,75	
1.23.	Gebühr für Befundprüfungen Q3 10 Q3 16	nach Aufwand		
1.24.	Stundensätze für Mitarbeiter a) Wassermeister b) Sachbearbeiter c) Betriebsleiter	47,50 36,00 59,40	50,83 38,52 63,56	56,53 42,84 70,69
1.25.	Stundensatz für Bereitschaftsdienst	47,50	50,83	56,53
1.26.	Zuschläge für Wochenendarbeit a) Samstag b) Sonntag c) Feiertag	25 v. H. 50 v. H. 100 v. H.	25 v. H. 50 v. H. 100 v. H.	25 v. H. 50 v. H. 100 v. H.
2.1.	Ausleihe von Standrohrzählern Miete (pro Tag) Kautions (pro Stück)	1,00 250,00		1,19 nur netto
2.2.	Sperrung eines Anschlusses (pro Stück)	23,75		28,26
2.3.	Öffnung eines Anschlusses (pro Stück)	23,75		28,26
2.4.	Fehlgang durch Verschulden des Kunden (pro Stück)	12,65		15,05
2.5.	Sonderablesung von Wasserzählern auf Verlangen des Kunden (pro Stück)	23,75		28,26
2.6.	Vorhalten Wasserwagen/Fass (pro Tag)	nach Aufwand		
2.7.	Mahngebühr für 1. Mahnung Mahngebühr für 2. Mahnung	8,00 10,00		nur netto nur netto
3.1.	Gebühr für Befundprüfung - Zähler ab Q3 100 auf Verlangen des Kunden (pro Stück)	nach Aufwand		
3.2.	Nachplombieren durch Verschulden des Kunden inkl. An- und Abfahrt (pro Stück)	35,00		41,65

Kreischa, den 29.10.2024

gez.  
Frank Schöning  
Bürgermeister

## Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 29.10.2024

gez.  
Frank Schöning  
Bürgermeister